

RS OGH 2000/6/15 4Ob164/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2000

Norm

UWG §2 C2b

Rechtssatz

Wirbt der Beklagte im Superlativ damit, dass die von ihm beschäftigten Schilehrer die höchstmögliche Qualifikation aufwiesen, kann dies nicht nur im Sinne einer allgemeinen Umschreibung für eine hervorragende Ausbildung verstanden werden; diese Aussage weist vielmehr auf einen (tatsächlich bestehenden) Stufenbau der Ausbildung hin und lässt den berechtigten Umkehrschluss zu, dass es auch Schilehrer mit einer geringeren Qualifikation gibt, als sie die Instruktoren des Beklagten (als solche kommen bei Schikursen nur Schilehrer in Betracht) besitzen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 164/00x
Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 164/00x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113887

Dokumentnummer

JJR_20000615_OGH0002_0040OB00164_00X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at